

Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke Nummer 5491, 5492, 5493, Ludwigsburger Straße 39, 41

In seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen die Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke 5491, 5492, 5493, Ludwigsburger Straße 39, 41 beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan der Gemeinde Möglingen vom 18.04.2019 dargestellt.

Die Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Satzung mit dem Lageplan zum Geltungsbereich kann beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Möglingen im Rathaus, Rathausplatz 3, 71696 Möglingen, Amt für Bauverwaltung, 2. Stock, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Die Unterlagen werden Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr sowie Montag von 16 bis 18 Uhr und Donnerstag von 16 bis 17 Uhr bereitgehalten. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können auch im Internet unter <https://www.moeglingen.de/Bekanntmachungen/Veränderungssperre> abgerufen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die eingetretenen Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Soweit die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Veränderungssperre verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf

der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Möglingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Möglingen, Amt für Bauverwaltung, im Rathaus, Rathausplatz 3, 71696 Möglingen, oder an einer anderen Stelle der Gemeindeverwaltung geltend zu machen.

Möglingen, den 03.05.2019

Gez.

Rebecca Schwaderer, Bürgermeisterin